

## Anlage

Der Oberbürgermeister

### **Hinweis zu den Ratsanträgen unter**

<b>TOP 4.2.</b>	<b>21-15652</b>
<b>TOP 4.3.</b>	<b>21-15757</b>
<b>TOP 4.4.</b>	<b>21-15804</b>
<b>TOP 4.11.</b>	<b>21-16307</b>

Für die in den Anträgen genannte(n) Beschlussfassungen(en) ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth